

**PROTOKOLL**vom **22. April 1980**Nr. **799**Gemeinde Wängi, Abänderung des Baulinienplans "Brühl", Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 7. März 1980 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung einer Abänderung des Baulinienplans "Brühl". In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Plan vom 18. Januar bis 18. Februar 1980 öffentlich aufgelegt wurde. Die Publikation mit Hinweis auf das fakultative Referendum erfolgte im Amtsblatt vom 18. Januar 1980. Gemäss Protokollauszug von der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 1980 waren keine Einsprachen zu verzeichnen. Die Gemeindebehörde hiess an dieser Sitzung den abgeänderten Baulinienplan gut. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.
2. Materiell kann der Plan ebenfalls genehmigt werden. Es waren allerdings längere Verhandlungen zwischen Gemeinde, Tiefbauamt und Amt für Raumplanung notwendig, bis die Vorlage so bereinigt war, dass alle Interessierten zustimmen können. Die entsprechenden Korrespondenzen liegen bei den Akten. Festzuhalten ist, dass der geplante Neubau auf der Parzelle 786 noch von der Staatsstrasse her erschlossen werden kann. Sollten aber im Bereich zwischen den Parzelle 786 und 483 - wo zusätzlich eine Arkadenbaulinie geschaffen wurde - die bestehenden Bauten durch Neubauten ersetzt werden, wird die Gemeindebehörde ersucht, eine rückwärtige Erschliessung anzustreben. Die neuen Baulinien sind insbesondere auch darum zweckmässig, weil sie die bestehenden Baulinien im Bereich der Käsereistrasse sinnvoll ergänzen und den Bachlauf schützen.
3. In grundsätzlicher Hinsicht muss festgehalten werden, dass der 1968 genehmigte Quartierplan "Brühl" nur noch in Rudimenten besteht; denn er wurde 1971 wegen des Baus der Käserei und 1976 wegen der Arealüberbauung der "Fürsorgestiftung Weberei Wängi AG" abgeändert. Zudem ist

die damalige Zuweisung der Nutzungszonen, insbesondere das "Separatgebiet für sechsgeschossige Häuser" durch die inzwischen durchgeführte Zonenplanung hinfällig geworden. Nicht eindeutig sichergestellt ist mit den bisher genehmigten Baulinien eine saubere Erschliessung des ganzen Areals. Die Gemeindebehörde wird daher ersucht, den gesamten Quartierplan bei geeigneter Gelegenheit zu überarbeiten.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der abgeänderte und ergänzte Baulinienplan "Brühl" der Gemeinde Wängi wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ersucht, im Sinne der Erwägungen, den gesamten Quartierplan unter Berücksichtigung der bisherigen Aenderungen zu überarbeiten, wobei längs der Staatsstrasse für die Zukunft die rückwärtige Erschliessung anzustreben ist.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage eines Baulinienplans 1 : 1000 mit Genehmigungsvermerk
 - Direktion der Frauenfeld-Wil-Bahn, 8570 Weinfelden
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans 1 : 1000 mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

[Handwritten signature]

Expediert:

24. April 1980